## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

33 (12.8.1828)

urn:nbn:de:gbv:45:1-779116

# Oldenburgische Blatter.

Mro. 33. Dienstag, den 12. August 1828.

### Auch einige Worte über Zerstückelungen der Grundstücke.

Der Berfasser bes Auffages in Dr. 26. D. Bl. "In wiefern ift Die Berftuckelung ber Bauerftellen bem Staate miglich ober nachtheilig?" hat einen Begenftand vom bochften Intereffe gur Sprache gebracht. Derfelbe fiellt, mit Rucfficht auf die vormals mun: fterschen Memter, manche gewiß nicht zu verwerfende Brunde fur die Uns theilbarteit ber Bauerftellen auf. Es Durfte jedoch auch die gegentheilige Meinung und die Grunde datur ju horen fenn, und jur vielfeitigern Prus fung Diefes wichtigen Begenftandes bentragen. Wenn ber Ginfender Dies fes ju Diefem Behufe einige Undeus tungen zu geben magt, fo will er gleich bevorworten, bag er feinesmes ges die unbedingte Unwendbarfeit alls gemeiner Grundfage auszusprechen ges meint fen. Er ift vielmehr ber Hebers zeugung, daß folche Grundfage nur mit der forgfaltigften Berudfichtigung aller Umftanbe und localer Berhatts niffe jur Unwendung fommen fonnen. Es muß jedoch auch darauf aufmert: fam gemacht merben, bag bie miffen

schaftliche Begrundung der Mationalund Staatswirthschaft durch die darin aufgestellten allgemeinen Grundsäge auf die Praris wohlthatig juruckgewirft hat.

Die allgemeinen Grundsase nun, die ben der Beurtheilung dieses Gergenstandes von Einfluß senn können, werden sich aus der Beantwortung der Frage ergeben: welches sind die Bedingungen des Wohlstandes der Einzelnen wie des Bolkes; und ist die Einwirkung darauf von Seiten des Staats zu rechtfertigen?

Die Physiofraten, Adam Smith und Andere stellen den Sas auf: daß die Thätigkeit der Individuen für ihre Privatzwecke auch zugleich immer den Bolkswohlstand fördernd sen, und daß das Simmischen der Resgierungen in die Privatthätigkeit die felbe lähme und daher verwerslich sep. Dieser Sat ist aber nicht ganz richt tig; denn nicht alle Thätigkeit der Individuen ist den Wohlstand versmehrend; nicht eine jede Thätigkeit ist mit den Rechten Anderer verein:

barlid, und ber Staat ift verpflich, tet, Diefe Rechte ju fchugen. Much fann ein Bolt bes außern Untriebes Der Regierung bedurfen, und Diefelbe burch gemeinnußige Unftalten und Uns ternehmungen, Die Die Rrafte ber Eins gelnen überfteigen, zwechmäßig und wohlthätig auf ben Wolfewohlstand einwirfen. Siernach alfo find bie Regierungen berechtigt, nicht nur nes gativ, burch Sinwegraumung von Binderniffen und Schwierigfeiten, fone dern auch positiv durch Ermunteruns gen, Gefege und gemeinnußige Unlas gen, auf Die Bolfethatigfeit einzuwirs fen. Diefe Ginwirfung erfodert aber Die genaueste Ginsicht und Beruck, fichtigung aller Berhaltniffe und barf nie ju weit gehen und fich ins Klein: liche und Gingelne verlieren.

Was nun die Bedingungen des Bolkswohlstandes betrifft, so kam wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die geistige und körperliche Thät tigkeit der Menschen, die zweckmäßige Theilung der Arbeiten, die Sichersheit des Erwerbs und Eigenthums und die fesselfrene Bewegung aller Kräfte im Staate, mithin die mögslichste Frenheit des Verkehrs, die Grundbedingungen alles Wohlstandes

find.

Die menschliche Thatigkeit theilt sich, je nachdem sie auf die Production der Urstoffe gerichtet ist, oder auf die Beredelung und den Umsatz derselben, in Landwirthschaft, Geswerbe und Handel. Die Dienstleit stungen Anderer, der Gelehrten,

Runftler, Staatebiener ec. fichern und befordern die Production in allen Zweigen, und find baher auch gewiß als productiv ju betrachten. Bors jugsweise ift aber Die Landwirthschaft Die Grundlage alles Wohlftandes; benn fie ift es, die ben unentbehrliche ften Bedürfniffen abhilft, Die dem Gewerbe und Sandel Die Gegenstände liefert, und erft die Fonds und Cas pitale Schaffen muß, woranf fich Be: werbe und handel grunden. Die Befchichte hat es auch bewiesen, daß Die Landwirthschaft Die wesentliche Uns terlage ber Dauer und des Glicks ber Staaten ift. Alle bloge Sans belftaaten in alter und neuer Zeit fliegen gwar fchnell, fielen aber auch wieder um fo fchneller. Dit Recht fchenfen baber auch faft alle Regies rungen bem Uderbaue vorzügliche Unfmertfamteit; indem fie Die Gefs feln, Die benfelben brucken, lof'ten; bie Leibeigenschaft, Sorigfeit, Die ungemeffenen Frohnden , Behnten zc. aufhoben ober wenigftens milberten und ablosbar erflarten; indem fie bes fonders den ju großen Grundbefig in todter Sand bem Berfehre jurud's gaben; und fomit aus Anechten und unfrenwilligen Arbeitern, Die nie bes Lohnes ihrer Arbeit ficher und froh werden fonnten, weil fie ihn mit ihren herren theilen mußten, einen Stand freper Gigenthumer ichufen. Sierges gen hat nun Diemand etwas eingu: wenden, und jeder raumt ein, bag in fo weit die unbeschrantte und frene Benufung des Bodens vortheilhaft

fen. Die Frenheit bes Bertehre foll fich aber nicht aut die unbegrenzte Theilung der Grundflucke erftrecken. Die Theilbarfeit Der Grundflucke, fagt man, habe Uebervolferung gur Folge und bewirke eine Berminderung Des Ertrages, indem Die Befiger ju fleiner Pargelen nicht Die Rrafte has ben, Diefe fo gut ju nugen und davon Die Baften ju tragen, wie ber großere Gigenthumer. Undere meinen, es wurde fich baburch eine ju große Maffe von Gutern in Weniger Sande baufen. Prufen wir bende Unfichten, fo ift die Unhaufung zu vieler Grund, frucke in einer Sand ben cultivirten Bolfern wohl nicht febr ju furchten; benn ben freuer Dispositionsbefugniß Durch Bertrag und legten Willen, mit Musichluß jedoch der fideicommif: farifchen Gubffitutionen, wird gar bald wieder eine Theilung eintreten. Was die Furcht vor Uebervolferung betrifft, fo ift es in ber That mert, wurdig genug, baf man noch vor nicht gar langer Zeit die Bunahme Der Bevolkerung als fehr wunschens, werth und den Wohlstand und bie Mache eines Staats vergrößernd Bes trachtete, und beshalb auf bie Er, zengung vieler Rinder Pramien feste, Die Sageftolgen befteuerte ze.; mahrend man jest fast allgemein bas Wachsen der Bebolferung ju fürche ten fcheint; fo bag neuerlich fogat

ein Professor bie abgeschmackteften Borfchlage jur Berhinderung Derfels ben machte. Bieben wir Die Erfahe rung ju Rathe, fo ift wirkliche Uebers volferung noch wohl in feinem Staate eingetreten; \*) noch wohl tein Land enthalt bie moglichft größte Ungahl Menfchen, die es ben Benugung als ler Quellen und Mittel Des Unters balte haben fonnte. Erate, aber auch wirflich Uebervolferung ein, fo wurde fich das Uebel, bas allerdings bamit perbunden ift, bald burch Auswans berungen ze. heben. Im Allgemeinen ift aber fo viel gewiß, daß einer großen aber verderbten Bevolferung eine geringere, aber mit guten Gif ten, weit vorzugiehen ift. Bu leuge nen ift es nun wohl nicht, daß fich durch die Zerschlagung großer Guter die Bevolkerung vermehrt; daß fich damit aber auch ebenfalls der Wohlstand vermehre, ift eben fo gewiß. Man vergleiche nur die int nern Berhaltniffe Franfreichs vor und nach ber Revolution, Die Wirfungen Der vortrefflichen neuern Gesetgebung in Preugen. Die Bunahme der Bes vollerung in Folge ber Berftuckeluns gen ber Guter Scheint aber gerabe den Beweiß zu liefern, daß folche Berfinckungen nuglich find; benn ohne Zweifel ift die erhohte Production, Der größere Wohlftand Die nachfte Urfache ber Bunahme ber Bevolfe



<sup>\*)</sup> Die Auswanderungen ans einigen fubbentichen Staaten durften mohl mehr ben gegenwärtigen ungunftigen Berhaltniffen, als einer wirkl. Uebervollerung gugufchreiben fenn.

rung, weiche dann frenlich wieder auf die Erhöhung der Production und des Wohlstandes juruckwirkt. Wenn also in Folge gunstigerer Verhältnisse des Ackerbaues die Bevölkerung alle mählig wächst, so ist dieses gewiß kein übles, sondern ein gutes Zeichen. Micht ganz auf gleiche Weise verschält es sich aber, wenn durch Hanz del und Gewerbe der Wohlstand und damit die Bevölkerung schnell zus nimmt; denn Gewerbe und Handel sind größeren Schwankungen untersworsen und gewähren keinen so sichern Unterhalt, wie der Ackerbau.

Db aber die Zerftudung der Grund: flucke nicht zu weit getrieben werden fann, fo daß dadurch die Production vermindert wird? ift eine andere Frage. Rann es hier auch einstweilen juges geben werden, bag bie zweckmäßige und vollkommene Benugung und Bes bauung bes Bobens eine gewiffe Große ber Stellen erfordert: fo fragt fich boch, burch welche Mittel wird biefes erreicht? Das bloge Berbot ber Berftuckung ber Stellen ift offens bar nicht gureichend und nur eine halbe Maagregel. Durch unfere Brautschagverordnung ift Diefes bin: langlich beurfundet. Das barin enthaltene Berbot ber ju hohen Uns berathungen von den Stellen ift aber, abgefehen von ben haufigen Umges hungen, ebenfalls nur eine halbe Maagregel; ba ben Stellbefigern frens fteht, burch unbegrangtes Schulden, machen und Befchwerung mit Sopos thefen theilweise Beraußerungen vorzunehmen; wodurch bewirft wird, was man verhüten wollte, daß sie nicht die Kräfte behalten, die zur guten Bewirthschaftung der Stelle, zur Tragung der Lasten erforderlich, und der Größe der Stelle angesmessen sind. Grundstücke aber konnen nur dann den größestmöglichen Ertrag liesern, wenn sie in Berbindung mit der erforderlichen Arbeit und mit zureichenden Capitalen siehen. Es entsteht daher die Frage, ob nicht die gänzliche Frenheit des Verkehrs ein besseres Mittel darbietet, und dem Wohlstande förderlicher sen?

Durch die Frenheit des Verkehrs wird bewirft, daß ein jeder sich tie Sachen und Guter jum Ge, und Verbrauche auf die möglichst leichte und wohlfeilste Art und in gehöriger Gute und Quantitat verschaffen kann, und daß derjenige, der eine Sache am besten gebrauchen kann, ben frener Concurrenz, dieselbe auch am Ende in seinen Besit bringt, weil er das für den hochsten Preis geben kann.

Ben einem ungehinderten und frenen Umsatz und Austausch aller Gegensstände gewinnen alle Theile; die Conssiumtion auf der einen Seite befördert nicht nur die Production auf der ansdern, und umgekehrt, sondern erhöht auch die eigene Production des Conssumenten. Bende siehen in der engssten Wechselwirkung unter sich und mit einem frenen Verkehr, und man kann, bepläusig bemerkt, nicht sagen, daß eine Consumtion an sich, und wenn sie auch Colonialwaaren und

fehrs die wichtige Folge, bag fie alle Sinderniffe ber menfchlichen Thatigfeit aus bem Wege raumt, und das Sauptmittel ber Musbildung aller Rrafte im Staate ift; daß burch fie eine Gache in ber Regel in die Sande beffen gelangt, Der Davon den beften Bebrauch ju machen weiß: fo follte man auch annehmen durfen, daß auch Die frene und unbeschrantte Benugung, Theilung und Beraugerung ber Grund: flucke Diefe wohlthatigen Folgen baben, bag mithin auch, wenn bie zwecke maßige Benugung des Bodens nur ben einem größern Grundbefige Statt finden fonnte, Diefes von felbft ben freper Concurreng eintreten mußte. Heberhaupt wird anch die ins Ilns endliche gehende Berftuckung des Grun: bes und Bobens in einem Staate, ber an Gewerben, an Manufacturen und Fabrifen arm ift, nicht leicht gu fürchten fenn, aus bem einfachen Grunde, weil Diemand fich auf ju fleinen Pargelen ohne Mebenbeschaf tigungen wird halten tonnen.

Es ift aber Diefer Wegenstand noch aus einem andern Gefichtspunct ju betrachten. Der Uckerban und über: haupt die Berhaltniffe und Intereffen, Die mit bem Landbefige verfnupft find, machen Die wefentliche Grund, lage ber Staaten aus, Die Grunds fage, die Sitten und Gewohnheiten,

Lupusartifel befaßt, ichablich fen. Die mit bem Grundbefife in ben Ra-Mur wenn die Confumtion großer ift, milien vom Bater auf ben Gobn fich ale Die Production, ober berfelben vererben, tragen nicht wenig bagu gleichkommt, ift fie nachtheilig. ben, Die Beiligkeit Der Familienvers Sat nun die Frenheit Des Bers haltniffe, Die Ginfachheit und Reinheit ber Gitten aufrecht ju erhalten; fie geben ben Familien eine gewiffe Perfonlichkeit und Festigkeit; mahrend auf ber andern Geite ben ber Bes weglichkeit aller übrigen Berhaltniffe, ben dem übertriebenen Egoismus und ber Genuffucht unferer Beit, Die nur auf Die Begenwart bedacht ift, Die Familienverhaltniffe und die Gitten leiden. Ift es nun nicht ju furche ten, bag, wenn auch die Grundflucke mit in den beweglichen Rreis gejos gen, jur Waare merden, Die von eis ner Sand in die andere geht, bann auch Der Staat ber festesten Bafis feiner Dauer und feines Glucks er mangeln murbe? Dhue Zweifel ift es von ber bochften Wichtigkeit, wenn ein Staat, besonders jur Beit Der Befahr und Roth, Burger befigt, Die burch Grundbefig an ihn gebuns ben find, Die an fein Wohl und Webe Theil nehmen, mit ihm ftehen und fallen muffen; wahrend bem Befiger beweglichen Gigenthums ubi bene, ibi patria ift. Deshalb fann auch eine Claffe ber Staatsburger, ein Stand, Der feinen Abel, feinen Borjug barin fest, bag er an bem Wohle ergeben des Staats ein boberes und thatigeres Intereffe nimmt; beffen Streben Die Ehre ift, Der uneigen: nufigfte und activfte Staatsburger ju fenn, im Gegenfag bes eigennugt:

gen Strebens nach Gelb und Genug, und feine Familie im Befige bee dem Staate von mefentlichen Rugen fenn. Und wenn Diefer Stand aus edlem Untriebe, der Gorge fur Die Familie, Durch Fibeicommiffe und Das jorate feine Erifteng ju fichern fucht. fo wird bagegen mit Grund nichts eingewandt werden tonnen, wenn das ben gehorig Daaf gehalten wird. Konnte man nun aber annehmen, bag ein hanfiger und ichneller Wechfel int Befisfiande des Grundes und Bos dens aus der Frenheit des Berfehrs nothwendig hervorginge, fo murbe Diefe, fo große Bortheile fie auch fonft darbieten mag, ficherlich nicht gu munichen fenn. Diefes ift aber gemiß nicht der Fall. Der haufige Wechsel im Grundbefit fcheint viels mehr eine Folge mangelhafter Erbs gefege, ungunftiger Conjuncturen, und eingetretener Rrifen ju fenn. Saben wir doch erlebt, daß in einem Bande, worin Leibeigenschaft und Untheils barfeit der Guter bestanden, judifche Sandelsleute Ritterguter mit chrifts lichen Leibeigenen jum Gegenftanbe ihrer Speculation machten. Es ließe fich nun aber auch vielleicht durch viele Benfpiele beweifen, daß grade Die Berflückelung geschloffener Stellen ten Befigftand befestige, indem fie 3. 3. einem verfculbeten Befiger einer Stelle Die Mittel verfchaffe. den Concurs abzumenden und fich

Delmenhorst 1828. Julius 16.

elebations and religious and the control of the con

haupttheiles berfelben ju erhalten. Judem man unter folden Umftanden auch oft die Zerfinckelung oberlich gestattet, wird badurch ja die Rich. tigkeit Diefes Sabes anerkannt. 3ft es aber auch rathlich, daß die Res gierungen eine folche Bermundichafe ausuben, und fich die Beurtheilung eines jeben einzelnen Falles vorbehals ten? Daß fie bagu, wenn fie gute gleich die Guteberrichaft haben, ein volltommenes Recht haben, fann nicht zweifelhaft fenn, es fragt fich nur, ob ein folches Recht nicht eine Feffel des Ackerbaues ift?

Gollten nun auch ben forgfaftiger Erwägung affer befondern Berhalts niffe, after Grunde fur und wider, Diejenigen fur Die Berftuckelungen Der Grundftucke überwiegen: fo ift Dies feibe boch nur allmahlig vorzubereis ten. Die Sinderniffe, Die berfelben entgegenfteben, find nicht unbedeutend, Die jum Theil noch beftehenden gutes herrlichen Werhaltniffe, Die Raturals praftationen, namentlich die Sofdienfte, muffen juver abgefauft, und neue Erdbucher gemacht werden, Die wies ber eine Bermeffung nothig machen wurden. Diefes fann aber nicht ohne große Roften gefchehen, und Diefe aufzubringen, durfte wohl fein Zeitpunct weniger geeignet fenn, wie ber

Surphishing the trought, salting the

mental description of the same of the same

#### Ueber die Verwandlung des Garbenzehntene.

(Beranlaßt burch bie in Dr. 30. und 31. abgedruckte Abhandlung.)

Die Zehntpflichtigkeit," fagt ber Berfaffer ber oben ermahnten, aus bem Mh. DB. Ung. entlehnten 216, handlung, "ift ein fast allgemeiner Rrebsichaden in Deutschland." -Much im Bergogthum Olvenburg ift Diefer Schaben leiber fehr verbreitet, theils mittelbar ben ben Behntpfliche tigen felbft, theils unmittelbar ben Den mit den Zehntpflichtigen burch henrath, Bermandtichaft ie. in Bere bindung ftebenden Deconomen. Der Maturalzehnte, ber nur ben zehnten Theil des Robertrages beträgt, ift als ein Funftheil des reinen Ere trages zu betrachten. In ben meis ften Begenden unfrer Beeften muß jahrlich gedunget werden. Dagu reicht bas erzielte Stroh nicht bin; es muß burch Plaggenbunger erfest, und hiezu muffen den gangen Coms mer hindurch Pferde und Leute vers wandt werden. Der Berf. jener 216: handlung berechnet Die Gulturfoften ju & bis & Des Ratural , Ertrages; auch hier tonnen fie jur Salfte Des Robertrages gerechnet werben, und fommen fomit der gangen Grundfteuer giemlich gleich.

Ift nun der Zehntpflichtige auch jugleich gutspflichtig, so beträgt dies wiederum etwa & des reinen Ertrasges. Wenn man nun hierzu die sonstigen Nebenabgaben: additionelle Steuer, Brandcasse, Aute und

Kirchspiele: Bentrage, Bogtegehalte, Canon, Gebuhren fur die Geistlich: feit und Schullehrer, Armensteuer zo. (in einigen Gegenden auch noch Drosstendienstigelder, Rauchhühner, Richtshocken, Richtroggen, Herbbeeden, Manbeeben zo.) hinzudenket, so wird man finden, daß der reine Ertrag ben solchen Colonen an Abgaben aufs geht.

Und wie entstanden nun diese Zehnten? Wie verloren sie nach und nach ihre Bestimmung, und wurden zwecks

Dach Dofes Gineichtung ninften befanntlich Die eilf Stamme Der Jiraes liten dem 12ten, bem Gramme Levi, ben Behnten entrichten; Diefer erhielt aber auch feinen Lander: Untheil. Die II Stamme erhielten alfo fatt des gehnten Theile Den zwolften wieder, und Die Leviten verrichteten ben Teme peldienft zc. Und murde ein Theil Der Opfer nicht von Der Priefterichaft allein verzehrt. Demungeachtet scheint Diefe laftige, ben andern Damaligen Wolfern nicht vorhandene Ubgabe, jum Theil mit ben haufigen lebers gang gur Abgotteren veranlaßt gu has ben. - Diefer judifchen Ginrichtung wegen forderten auch die chriftlichen Beiftlichen, als Das Chriftenthum fich ju verbreiten anfing, Den Zehnten, obgleich ber jubifche Tempel, und Opferdienft abgeschafft war. Go lange benbnifche Raifer regierten, mußte wohl diese Abgabe ber frommen Wills führ der Glaubigen überlaffen blete ben. Erft unter chriftlichen Raifern fonnte fie auf einem Concilium forms lich eingeführt werden. - Papft Leo III. machte es bem Raifer Carl bem Großen jur Pflicht, unter ben bes fiegten hendnischen Bolfern ben Behns ten einzuführen. Ein Sauptgrund, weshalb unfre Borfahren, Die Gache fen, fich 30 Jahre lang, unter ihrem Seerführer Wittefind, Der Unnahme ber chriftlichen Religion widerfesten, war, daß mit biefer Religion ber Behnte verbunden war, ba ihre mar gern Sandfelder faum ju ihrem Un: terhalte binreichten.

Der britte Urtikel bes endlich geschlossenen Friedens machte den Zehns
ten jur Bedingung. Er sollte in
bren Theile getheilt werden; ber erste
war bestimmt fur den Bischof und
bie Geiftlichkeit, ber zwente fur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen
und geistlichen Gebaude, ber dritte

für die Armen. Alle nobiles, ingenui und litti mußten ihn entrichs ten; selbst die Kaiserlichen Meners hofe waren nicht ausgenommen.

In den erften Zeiten murbe aber, fagt Mofer, ber Behnte nicht nach ber Strenge der Gefege in natura ausgehoben, fondern er murde auf eine gutliche Urt abgemacht. Da wo er noch in natura bestehet, ift er in fpateren Beiten eingeführt. 216 jur Beit Des Fauftrechte Die Bifchofe Befolge und Dienstmannen annah: men, belehnten fie Diefe, fatt Des Salairs, mit Zehnten; oder fie vers taufchten fie gegen Jagdgerechtigfeis ten ze. Diefe Michtgeiftlichen erhos ben den Behnten in natura. Muf mehreren Concilien murde bagegen ges eifert, daß die Zehnten, ju geiflichen Zweden bestimmt, in lanen Sande übergingen. Es heißt fogar: Laici decimas detinentes vel in alios Laicos transferentes christiana sepultura privandi sunt.

(Der Schluß folgt.)

### Pferde: Zahl auf den Pferdemärkten vor Oldenburg, im Jahre 1828.

Bufolge ber vorgenommenen Zahlung find auf dem diesjährigen Medarduss Pferdemartte 2,968 Stuck, und auf dem Pferdemarkte am 1. August

1,495 Stud Pferbe, mit Ginschluß ber Fullen, jum Berkauf aufgestellt gewesen.